

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr** und **Fraktion (GRÜ)**

Keine Stigmatisierung Betroffener durch den personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ in polizeilichen Datenbanken!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die weit über 14.000 Personen, die mit dem personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ (ANST) in polizeilichen Datenbanken gespeichert sind auf Rechtmäßigkeit der Speicherung zu überprüfen, überflüssige gespeicherte Hinweise umgehend zu löschen, und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, in der eingerichteten Expertengruppe der Bund-Länder-Kommission die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Infektionsmöglichkeiten, Verhinderung von Infektionen bzw. Infektionsprophylaxe sowie Therapiemöglichkeiten einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass diese auch berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Abschaffung des bisher verwendeten personengebundenen Hinweises "Ansteckungsgefahr" (ANST) angestrebt und umgesetzt werden und durch Maßnahmen ersetzt werden, die dem Schutzbedürfnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vollumfänglich Rechnung tragen. Katalog und Einsatz von personengebundenen Hinweisen und anderweitige Schutzmaßnahmen müssen künftig so gestaltet werden, dass Betroffene nicht diskriminiert werden und PolizeibeamtInnen dennoch bestmöglich geschützt sind.

Begründung:

Der Schutz unserer Polizistinnen und Polizisten ist wichtig. Er muss ohne Diskriminierung der BürgerInnen gewährleistet werden. Die Bayerische Polizei darf neben den zu einer Identifizierung einer Person erforderlichen Daten auch bestimmte personengebundene Hinweise (PHW) in polizeilichen Datenbanken (insbes. im Kriminalaktennachweis und im Informationssystem der Bayerischen Polizei INPOL-Bayern) speichern. Diese personenbezogenen Merkmale sollen der Polizei eine erste Einschätzung der betroffenen Person und der von ihr ausgehenden Gefährdungen ermöglichen. Sie dienen nach Auskunft der Staatsregierung auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Verena Osgyan vom 15.7.2015 „primär dem Schutz des oder der Betroffenen und der Eigensicherung der eingesetzten Polizeikräfte“ (Drs. 17/8030, Antwort Nr. 2). Zu diesen personengebundenen Hinweisen zählt auch das Merkmal

„Ansteckungsgefahr“ (ANST), das auf Grundlage der dafür einschlägigen Vorschriften bei Vorliegen bestimmter Viruserkrankungen (HIV, Hepatitis B und C) vergeben werden darf. Die Speicherung des Merkmals hat für die Betroffenen eine äußerst hohe stigmatisierende Wirkung. Nach Ansicht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz stellt die Speicherung einer Person als ansteckungsgefährlich „einen gravierenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar“ (Ziff. 5.3.1.4. des 18. Tätigkeitsberichts des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz). Datenschutzbeauftragte anderer Bundesländer haben ausdrücklich bezweifelt, dass die Speicherung des ANST-Merkmals auf Grund der stigmatisierenden Wirkung notwendig ist. Für den Berliner Beauftragten für Datenschutz hat die Praxis gezeigt, „... dass die Hinweise „GEKR“ [Anm.: Geisteskrank] und „ANST“ für die geltend gemachte Eigensicherung der Polizei nicht erforderlich sind; insbesondere gab es keine Fälle von Ansteckung durch eine infizierte Person“ (Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31. Dezember 2012, S. 55 f.). Die Stigmatisierung der Betroffenen erfolgt in einer Vielzahl an Fällen. In Bayern sind mehr als 14.000 Personen mit dem Hinweis auf Ansteckungsgefahr erfasst (Ergänzte Antwort des Innenministeriums vom 28.4.2016 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Thomas Mütze, Drs. 17/10341).

Die Stigmatisierung durch den personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ ist nicht nur wegen der Speicherung an sich, sondern auch wegen der Speicherdauer höchstbedenklich. Die Laufzeit des PHW „Ansteckungsgefahr“ richtet sich nach der Laufzeit der kriminalpolizeilichen Sammlung zu der betroffenen Person (Drs. 17/8030, Antwort Nr. 4). Diese beträgt für Erwachsene bis zu 10 Jahre gemäß Art. 38 Abs. 2 PAG, wie die Staatsregierung auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Verena Osgyan vom 26.10.2015 klarstellte (Drs. 17/9755, Antwort Nr. 2). Auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte in seinem 18. Tätigkeitsbericht die Praxis der Speicherung und der Speicherungsverlängerung moniert (s. dort Ziff. 5.3.1.4).

Die Verwendung des personengebundene Hinweise im polizeilichen Informationssystem lässt völlig außen vor, dass Virusinfektionen wie HIV auf Grund moderner Therapiemöglichkeiten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Behandlung so gut wie nicht mehr ansteckend sein müssen. Entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Infektionsmöglichkeiten sind ein Aspekt, den auch die im November 2016 durch die zuständige polizeiliche Bund-Länder-Kommission eingerichtete Expertengruppe berücksichtigen werden muss, die das personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ und den polizeilichen Bedarf dafür überprüfen soll.